

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. L. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Bekanntmachung.

(Die Vertilgung der Engerlinge betreffend.)

Wie in dem, der Bekanntmachung des Königlichen Ministerium des Innern vom 30. März 1840 beigefügten Auszug aus dem Aufsatze, die Naturgeschichte der Raikäfer und deren Vertilgung betr. (Kreisblatt Nr. 18. v. J. 1840 und Chemnitzer Anzeiger Nr. 34. v. J. 1840), bemerkt ist, sind die Schaltjahre diejenigen Jahre, in denen sich in Sachsen die Raikäfer in ungewöhnlich großer Anzahl zeigen, und es ist dies demnach auch für das Jahr 1844 zu erwarten.

Da demgemäß die zu diesen Käfern gehörigen Raupen — Engerlinge — sich heuer in ungewöhnlicher Häufigkeit zeigen, so dürfte die bevorstehende Feldbestellung den geeignetsten Zeitpunkt abgeben, um durch Vertilgung der Engerlinge sowohl deren eigenen Verwüstungen als dem künftigen Wiedererscheinen der Raikäfer in größerer Anzahl im Jahre 1844 vorzubeugen, was ohne große Schwierigkeiten geschehen kann, wenn beim Bestellen des Feldes die Engerlinge, welche sich in diesem Jahre noch in der Ackerkrume aufhalten, aufgefunden und getödtet werden.

Obwohl nun diese Maasregel den Grundbesitzern von deren eigenem Interesse geboten wird, so werden in Folge einer diesfalls Anher ergangenen Ministerial-Verordnung vom 24. vorigen Monats dieselben hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, und haben die Obrigkeiten Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Bekanntmachung auch in den sämtlichen Localblättern abgedruckt werde.

Zwickau den 5. September 1842.

Königliche Kreis-Direction.

E. C. Freiherr von Künßberg.

Bater.

Nr. 61.

Es ist von der unterzeichneten Behörde die Einrichtung getroffen worden, daß hiesige Fleischhauermeister an Wochenmarkttagen auch Fleisch in Buden, und zwar zwischen der St. Jacobikirche und den geistlichen Gebäuden feilhalten können.

Chemnitz den 16. Septbr. 1842.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Behner.

Nr. 63.

Nach §. 73. c. der allgemeinen Städte-Ordnung vom 2. Febr. 1832 sind diejenigen Bürger, welche sich mit Abentrachtung der Landes- oder städtischen Abgaben ganz oder zum Theil länger als zwei Jahre nach vorgängiger Erinnerung in Rückstand befinden, so lange diese Reste nicht abgeführt sind, von den bürgerlichen Ehrenrechten, namentlich also von dem Stimmrechte bei der Wahl der Stadtgemeinde-Vertreter und der Wählbarkeit zu städtischen Aemtern ausgeschlossen.

Da in nächster Zeit die verfassungsmäßige Ergänzungswahl der Stadtverordneten und der Mitglieder des größeren Bürgerausschusses allhier Statt finden wird, so bringen wir die erwähnte Bestimmung der allgemeinen Städte-Ordnung hiermit in Erinnerung und fordern diejenigen, welche mit Landes- oder städtischen Abgaben in Rückstand geblieben sind, auf, die verhangenen Reste ungesäumt und spätestens binnen 8 Tagen an die beteiligten Einnahmebehörden abzuführen oder gewärtig zu seyn, daß sie bei der bevorstehenden Wahl außer Berücksichtigung gelassen werden.

Chemnitz den 16. Septbr. 1842.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Behner.

Die Königl. Baugewerkschule zu Chemnitz

beginnt ihren diesjährigen Cursus am 10. October. Diejenigen, welche demselben beiwohnen wollen, haben sich am 8. Octbr. früh 8 — 12 oder Nachmittags 2 — 4 oder am 9. Octbr. früh 10 — 12 im Gewerkschulgebäude bei dem Unterzeichneten zu melden, und wenn sie neu eintreten, ihr Taufzeugniß, Impfschein und Zeugniß ihres letzten Meisters über ihr Wohlverhalten und daß sie bereits praktisch gearbeitet haben, vorzulegen; die, welche bereits die Anstalt besuchten, haben außer dem zuletzt erwähnten Zeugniß den früher erhaltenen Aufnahmeschein zu präsentieren.

Chemnitz am 18. Septbr. 1842.

Die Direction der Königl. Baugewerkschule.

Prof. Dr. J. A. Hülße.